

Bitte füllen Sie folgendes Formular sorgfältig aus.

Bauherrschaft Name/Vorname: _____
Adresse: _____
Tel.-Nr.: _____
E-Mail: _____

Vertreter Name/Vorname: _____
Adresse: _____
Tel.-Nr.: _____
E-Mail: _____

**Ort der Land-
beanspruchung** Strasse: _____
Abschnitt: _____

(Katasterplan mit eingezeichneter Lage und Grösse einreichen)
siehe <https://waedenswil.mapplus.ch/>

Beanspruchte Fläche(n) _____ x _____ = _____ m²
_____ x _____ = _____ m² Total _____ m²

Zweck (z.B. Baugerüst, _____
Materiallager, _____
Parkplatz) _____

Zeitdauer Beginn: _____
Ende: _____

Verrechnung an _____
... _____
... _____

Ort und Datum: _____ **Gesuchsteller/in:** _____

Ausführung koordiniert mit:

- Stadtpolizei
- Werke
- Leiter Tiefbau
- Baudirektion Kt. ZH, Neubühl, Wädenswil

Dieses Formular mit Katasterplan an oben stehende Adresse oder als E-Mail an
planenundbauen@waedenswil.ch senden.

Auszug aus dem Reglement über die Gebühren im Bauwesen vom 8. August 2016

1.20 Benützung von öffentlichem Grund

1.20.1 Bewilligung

Die Baukommission erteilt Bewilligungen für die ausserordentliche Beanspruchung des öffentlichen Grundes.

Sämtliche anderen Bewilligungen für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes erteilt der Stadtgenieur.

1.20.2 Benützungsgebühren

1.20.2.1 Für die ausserordentliche Beanspruchung des öffentlichen Grundes legt die Baukommission die Benützungsgebühr von Fall zu Fall fest; diese hat sich im wesentlichen nach dem Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken, bezogen auf den Grundwert, zu richten.

1.20.2.2 Für die Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen wird in Bauzonen eine Benützungsgebühr von CHF 8.-- pro m² und Monat, in den übrigen Zonen von CHF 3.-- pro m² und Monat erhoben.

Handelt es sich um gebührenpflichtige Parkfelder, sind die wegfallenden durchschnittlichen Einnahmen zu ersetzen.

Die Gebühren werden bis zur Abmeldung bzw. bis zur gänzlich vollzogenen Räumung und Reinigung des beanspruchten Gebietes berechnet.

1.20.2.3 Für Mulden wird eine Benützungsgebühr von CHF 20.-- pro Woche erhoben.

Bei Mulden auf gebührenpflichtigen Parkfeldern sind die wegfallenden durchschnittlichen Einnahmen zu ersetzen.

Bestimmungen

1. Durch Benützung des Stadtstrassengebiets darf der Verkehr in keiner Weise behindert oder gefährdet werden (Art. 80/81 SSV, vom 05.09.1979, Stand 01.01.2016). Die Signalisation und Abschränkung ist mit reflektierendem Material nach Norm SNV 640.886 auszuführen. Eine Beleuchtung ist zu installieren. Die Signalisation muss vorgängig mit der Stadtpolizei besprochen werden.
2. Der Inhaber der Bewilligung haftet in jedem Fall allein für allen und jeden Schaden und Nachteil, der durch die Ablagerung und den Betrieb dem Stadtstrassengebiet, an Personen oder Sachen entsteht, sei es aus Absicht oder Fahrlässigkeit, begangen durch ihn selbst oder seine Unternehmer oder Arbeiter. Allfällig notwendige Instandstellungsarbeiten am Stadtstrassengebiet werden auf Kosten des Konzessionärs ausgeführt.
3. Der Abteilung Planen und Bauen der Stadt Wädenswil steht das Recht zu, für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten, oder deren Anordnung der Strassenaufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird, die Bewilligung jederzeit, ohne Entschädigung an die Gesuchsteller, aufzuheben oder weitere Vorschriften zu erlassen.